

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1915

10 (16.6.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1915.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstsachrichten.

Behanntmachungen. 1. Wiederaufnahme in den Dienst unserer Landeskirche betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte zur Unterstützung der religiösen Versorgung unserer Truppen betr. — 3. Die Kriegsliteratursammlung der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig betr. — 4. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1915 betr. — 5. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr. — 6. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr. — 7. Die Offenhaltung der Gotteshäuser betr.

Erinnerungen. 1. Die Einsendung der Bauaufsichtsgebühren an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr. — 2. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1915 betr.

Versehung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienst erledigungen.

Todesfall.

Sonstige Mitteilungen.

Berichtigung.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom
Zähringer Löwen hat erhalten:

der Pfarrer Wilhelm Gräbener in Teutschneureut, Oberleutnant der Landwehr.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:

der Pfarrer Hugo Schwarz in Freiburg, Felddivisionspfarrer,
der Pfarrer Alfred Kaufmann in Lahr, Felddivisionspfarrer.

Die Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse hat erhalten:

der Pfarrer Bruno Goldschmit in Korb, freiwilliger Krankenpfleger.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 12. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Bernsbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Heinrich Bachmann in Neustadt zum Pfarrer in Bernsbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 15. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Theodor Fingado in Adelshofen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung auf 1. Juni d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 19. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Teutsch in Öfingen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Laufen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 19. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Ernst Börcke in Vogelbach gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Adelsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 20. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Kirchen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Emil Dreutler in Kirchen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 2. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Eschelbronn aus den vier vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Stadtvikar Dr. Emil Schwaab in Pforzheim zum Pfarrer in Eschelbronn zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Benningen'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Lic. Dr. Leopold Cordier in Eschelbronn auf die erledigte evang. Pfarrei Eschelbronn ist unter dem 21. Mai d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Wiederaufnahme in den Dienst unsrer Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Hermann Rahm von Bresgen, im Juni 1912 zur Übernahme einer Pfarrstelle in der Schweiz aus dem Dienst unsrer Landeskirche entlassen, ist auf sein Ansuchen in die Liste der Pfarrkandidaten wieder aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 21. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte zur Unterstützung der religiösen Versorgung unserer Truppen betr.

Die Geistlichen unserer Landeskirche werden beauftragt, am **Sonntag** nach dem Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, also am **11. Juli d. J.** (dem 6. Sonntag nach Trinitatis) unter besonderem Hinweis auf dieses in sämtlichen Gottesdiensten eine Kollekte zu erheben, deren Erträgnis verschiedenen Gebieten der freiwilligen Hilfsarbeit für die religiöse Versorgung unserer Truppen zugewendet werden soll. Die Kollekte ist am Sonntag den 4. Juli durch Verlesung nachstehenden Aufrufs den Gemeinden ans Herz zu legen.

In dem Herrn Beliebt!

Die religiöse Versorgung der Heeresmassen, die in diesem großen Krieg aufgebracht wurden, liegt in erster Linie in der Hand der Geistlichen, denen die Seelsorge im Feld und in den Garnisonsorten der Heimat übertragen ist. Diese zu berufen ist Aufgabe der Heeresverwaltung. Zu den von Beginn des Kriegs an berufenen etatmäßigen Felddivisionspfarrern wurde in seinem Verlauf die Berufung einer großen Anzahl von freiwilligen Feldgeistlichen nötig, welche die Kirchenregierungen zur Verfügung stellen und auch zu einem Teil besolden. Dieser geordneten Seelsorge treten nun aber noch freiwillige Unternehmungen unterstützend zur Seite, teilweise schon in Friedenszeiten vorhandene, teilweise aus den Bedürfnissen des Kriegs erwachsene. Wir denken zunächst an die christlichen Soldatenheime in den Garnisonsorten, deren sich im badischen Lande der Oberrheinische Jünglingsbund annimmt, und für die in früheren Jahren die Kaisergeburtstagskollekte be-

stimmt war. Zu dem schon seit einigen Jahren in Rastatt bestehenden ist ein neues Heim in Offenburg gekommen. Aber auch anderwärts wären solche dringend von nöten. Zum andern kommt hier in Betracht die Versorgung der Truppen im Feld und in den Lazaretten mit christlichen Schriften und auch mit gutem weltlichem Lesestoff. Neben einem Gesamtausschuß für diese Arbeit in Berlin und einzelnen Zweigunternehmungen ist für unsere badischen Truppen im Feld und unsere Heimatlazarette der Kriegsausschuß für Schriftenverbreitung hierfür tätig, der schon weit über 120 000 Schriften bisher versendet hat.

Zu den vorstehenden Aufgaben werden sich noch weitere finden, z. B. die religiöse Versorgung der Kriegsgefangenen, soweit hierzu sich die Wege ebnen, und andere mehr. Alle diese Unternehmungen, die eine wesentliche und wertvolle Unterstützung der Seelsorgearbeit im Heer bedeuten, brauchen aber Hilfe, da sie ja ganz auf freiwilliger Liebesarbeit beruhen. Unsere Landeskirche darf sich ihnen nicht versagen. In Gedanken an das bevorstehende Geburtsfest unseres Landesfürsten des Großherzogs und mit Höchstdessen Genehmigung soll am nächsten Sonntag eine Kollekte für alle diese Zwecke erhoben werden. Der Sonntag ist gewählt, damit in allen Gotteshäusern die Kollekte zur Erhebung kommen kann.

Wir wenden uns an euch, liebe Gemeinde, mit der Bitte, wie euer Gebet so eure Gaben diesen segensreichen Werken zuzuwenden. Es ist auch das ein Dienst fürs Vaterland; laßt uns darinnen nicht lässig sein. Es sind ja eure Gatten und Brüder und Söhne, es sind die Tapferen, die um das Dasein unseres Volkes ringen, denen es zu gut kommt. Und wir wissen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich sein wird, weil sie im Herrn getan ist.

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

3. Die Kriegsliteratursammlung der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig betr.

Die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig veranstaltet eine Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen

Verlauf bezüglich Druckwerke. Dieses im Interesse der vaterländischen Geschichtskunde liegende Unternehmen, das vom Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts empfohlen wird, soll auch von unserer Landeskirche soweit möglich gefördert werden.

Für die Sammlung der Deutschen Bücherei kommen alle im Verlagsbuchhandel erschienenen sowie Privatdrucke und im Handel nicht erhältliche Druckerzeugnisse in Betracht, aus kirchlichem Gebiet z. B. Kriegs-Chroniken, welche Vorgeschichte und Ereignisse des Weltkriegs zusammenfassend darstellen, Predigten und Ansprachen sowie Zeitgedichte. Auch die Gemeindeböten und etwa an die Gemeindeglieder im Feld gesandte sog. Heimatgrüße sind für die Sammlung von Wert.

Wir fordern daher die Geistlichen unserer Landeskirche auf, alle derartigen von ihnen verfaßten und seit Kriegsbeginn erschienenen sowie alle noch erscheinenden Druckerzeugnisse von der oben bezeichneten Art — womöglich in zwei Exemplaren — an unser Sekretariat einzusenden, von wo sie gesammelt der Deutschen Bücherei zugehen werden. Da es von einer gewissen Wichtigkeit ist, daß an dieser deutschen Hauptsammelstelle alle als Zeugnis für das Leben unserer evangelischen Kirche dienenden Druckschriften niedergelegt und so der künftigen Geschichtsforschung zugänglich gemacht werden, darf wohl eine pünktliche Beachtung unserer Aufforderung erwartet werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1915 betr.

An die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nachdem das Hauptsteuerregister über die laufende Landeskirchensteuer für 1915 vom Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts unterm 5. d. M. Nr. A 4925 gemäß Art. 23 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes für vollzugsreif erklärt worden ist, haben die Abteilungen der Allg. Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgesezten Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen. Hierbei sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerfüße für die allgemeine evang. Kirchensteuer im Jahre 1915 betragen:

1,14 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteuer anschlag und
8 „ „ 1 *M* Einkommensteuer schlag.

Vergl. § 2 Abs. 2 des von der letzten Generalsynode angenommenen, mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 27. August v. J. Nr. 1244 staatlich genehmigten Kirchengesetzes vom 19. September 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915–1919 und deren Deckungsmittel betr. (R.G. u. B.Vl. S. 136 und 144).

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände haben vor der Weitergabe der Register an die Erheber — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden **Nachprüfung** auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — insbesondere bezüglich der gemischten Ehen — mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Siehe wegen des Verfahrens § 28 Abs. 4 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 mit Ergänzung durch Ziffer 8 der Nachtragsverordnung vom 5. Dezember 1910 (Anlagen zum R.G. u. B.Vl. Nr. XV von 1907 und Nr. 1 von 1911, enthalten auch unter Abschnitt D der Sammlung der Vorschriften über die evang. Landeskirchensteuer und des Nachtrags dazu). Weiterhin ist darüber zu wachen, daß die Erheber die Anforderung der laufenden Steuerordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frist die vorgeschriebenen Anzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungszettel **an die Pflichtigen** der Kirchenkasseabteilung unter Verwendung der mit Marke versehenen Postkartenvordrucke erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchenbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und daran sich anschließend die Beisehung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs-, Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse **unmittelbar**, nachdem ihnen die Verzeichnisse von den Abteilungen der Allg. Kirchenkasse zugegangen sind, und **bevor** sie diese den

Erhebern zum ungesäumten Vollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Verfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Vollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Verzögerungen der Steueranforderung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils zum sofortigen Vollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichnisse anzuhalten. Vergl. § 15 Absätze 6 und 7 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Weiser.

5. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung wird

Montag den 4. Oktober d. J. vormittags 11 Uhr
beginnen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K.B. u. B.Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 4. September einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 der Prüfungsordnung und in der Bekanntmachung vom 21. März 1914, die theologische Prüfungsordnung betr. (K.B. u. B.Bl. S. 50).

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 4. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Zenk.

6. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende zweite theologische Prüfung wird
Montag den 18. Oktober d. J. vormittags 11 Uhr
beginnen.

Diejenigen Kandidaten, die sich ihr unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 18. September zu melden.

Den Besuchern um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K.G. u. V.Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise beizulegen und außer diesen auch der über den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, gleichviel ob sie durch Geburt oder später erworben ist, ebenso die nach bestandener erster Prüfung etwa zurückgehaltenen Zeugnisse. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 der Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K.G. u. V.Bl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Gesetz durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 18. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Zenk.

7. Die Offenhaltung der Gotteshäuser betr.

An sämtliche Pfarrämter, Pastorationsstellen und exponierten Vikariate.

Wir geben zur Erwägung im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten anheim, ob nicht tagsüber die Gotteshäuser offen gehalten werden sollten, um allen denen, die im Getriebe des Tages nach Augenblicken stiller Sammlung sich sehnen, die Möglichkeit dazu im Gotteshause zu bieten. Wo solche Übung nicht schon besteht, würde ihre Einführung zweifellos dankbar begrüßt werden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Zenk.

4.

Erinnerungen.

1. Die Einsendung der Bauaufsichtsgebühren an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr.

Die kirchlichen Ortsbehörden werden veranlaßt dafür besorgt zu sein, daß die im Juni d. J. fälligen Bauaufsichtsgebühren (Bauversalbeiträge) für 1. Dezember 1914/15, soweit noch nicht geschähen, alsbald an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe eingesandt werden.

Karlsruhe, den 22. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Diehm.

2. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1915 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften und unsre Bekanntmachung vom 5. Dezember 1914 (K.B. u. B.Bl. S. 162 f.) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche

auf 1. Januar 1915 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen unmittelbar anher einzusenden.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129 der obigen Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist. Auch verweisen wir auf die übrigen in unsrer Bekanntmachung vom 5. Dezember 1914 erwähnten Erfordernisse.

Karlsruhe, den 1. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard

Rinkler.

5.

Berufung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Eugen Willmann in Mannheim-Sandhofen als Stadtvikar zur Aushilfe nach Mannheim.

Vikar Otto Riehm in Teutschneureut zur Verwaltung der Pfarrei nach Fahrenbach.
Pfarrkandidat Hugo Münzel als Vikar zur Aushilfe nach Schopfheim.

Vikar Walter Sütterlin in Aue bei Durlach als Pfarrverwalter nach Vogelbach.
Pfarrkandidat Peter Kaß als Vikar nach Aue bei Durlach.

Pfarrkandidat Hermann Rahm, zuletzt Pfarrer in der Schweiz, als Pastorationsgeistlicher nach St. Blasien.

Pastorationsgeistlicher Alfred Dürr in St. Blasien, zuletzt zur Aushilfe in Karlsruhe, nunmehr endgültig als Stadtvikar nach Karlsruhe (Mittelpfarrei).

Stadtvikar Fritz Schneider in Karlsruhe (Mittelpfarrei) als Pfarrverwalter nach Öfingen.

Stadtvikar Lic. Walter Böbel in Freiburg (Ludwigskirche) als Pfarrverwalter nach Neustadt.

Pfarrverwalter Wilhelm Schleich in Bernsbach als solcher nach Rohrbach bei Sinsheim.

Pfarrer Walter Lamerdin in Neckarmühlbach aushilfsweise zur Verwaltung der 1. Pfarrei nach Emmendingen.

Pfarrer a. D. Stefan Ziegler, zuletzt in österreichischem Kirchendienst, vorübergehend mit der Vernehmung des Pfarrdienstes in Leutschneureut betraut.

6.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Bersbach, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die untere Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim, Diözese Mannheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 27. April 1915: Hagenmeyer, Dr. Heinrich, Pfarrer a. D. von Ziegelhausen.

8.

Sonstige Mitteilungen.

Dieser Nummer liegt für jede das K. G. u. V. Bl. empfangende geistliche Dienststelle ein Abdruck der „Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden“ bei, die der badische Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge aufgestellt hat. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. (K. G. u. V. Bl. S. 19 f.) werden die Geistlichen zum genauen Studium der Schrift und zu werktätiger Mithilfe bei der Fürsorgearbeit ermuntert.

Auf einen dieser Nummer ebenfalls beiliegenden Sondererlaß für die Pfarrämter, Pastorationsstellen und Vikariate sei hier noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.

9.

Berichtigung

(zu Seite 53 und 54).

Stadtvikar Jakob Zier ist Leutnant der Reserve, nicht Vizefeldwebel der Landwehr.

Stadtvikar Hans Burckhardt ist nicht Leutnant der Reserve, sondern Leutnant der Landwehr und erhielt nicht das Verdienstkreuz sondern die silberne Verdienstmedaille.

